



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Julian Pascal Beier

Datum 1. August 2019
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/263
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Ihre E-Mail vom 08. Februar 2019 („FragDenStaat.de #32282“)

Ihre E-Mail vom 08. Februar 2019 („FragDenStaat.de #32284“)

Ihre E-Mail vom 08. Februar 2019 („FragDenStaat.de #35346“)

Ihre E-Mail vom 08. Februar 2019 („FragDenStaat.de #35347“)

Sehr geehrter Herr Beier,

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass das Universitätsklinikum Mannheim Ihre per E-Mail gestellten Informationsfreiheitsanfragen vom 24. Juli 2018 und 29. Dezember 2018 nicht richtig bearbeitet hätte.

In Ihren Informationsfreiheitsanfragen vom 24. Juli 2018 baten Sie um Informationen zur Zahl der Behandlungsfälle und dabei um Aufschlüsselung nach Herkunfts-Postleitzahlen der Patienten im Jahr 2017 für die Kindernotaufnahme bzw. für die Zentrale Notaufnahme des Universitätsklinikums Mannheim.

In Ihren Informationsfreiheitsanfragen vom 29. Dezember 2018 baten Sie um Informationen zum Datenschutzbeauftragten bzw. zu den Öffnungszeiten der Poststelle des Universitätsklinikums Mannheim.

Das Universitätsklinikum Mannheim hatte am 07. Februar 2019 mitgeteilt, dass die Stadt Mannheim für die Beantwortung der Informationsfreiheitsanfrage zuständig ist.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Ihr Anspruch nach Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht bei juristische Stellen des Privatrechts (hier: Universitätsklinikum Mannheim GmbH) nach § 7 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 4 LIFG nicht gegen die juristische Person selbst, sondern nur gegenüber der „*Stelle für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen wird*“. Diese ist laut Angabe der Universitätsklinikum Mannheim GmbH die Stadt Mannheim. An diese müssen Sie den Antrag richten.

Betreffend der Anfrage „FragDenStaat #35346“

Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle muss nach Art. 13 Abs. 1 lit. c Datenschutz der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) nur die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten nennen, jedoch nicht den Namen des Datenschutzbeauftragten. Ggf. können Sie die gewünschten Informationen auch selbst über die Webseite des Universitätsklinikum Mannheim - <https://w2.umm.de/index.php?id=6238> abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg